



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Januar 2015

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	1		
1 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen	1		
2 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	2		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	3		
3 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3		
		4	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
			3
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	4
		5	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Stephan Haubold
			4

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A1-11-43/ 111 Düsseldorf, 17.12.2014

Im Gebiet der Städte Emsdetten und Rheine, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich im funktionalen Straßennetz die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der B 475, B 65 und L 590 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilabschnitte der **B 475**

1.) von Netzknoten 3811 029 nach Netzknoten 3711 004 von Station 0,000 bis Station 3,194 (Länge: 3,194 km)

2.) von Netzknoten 3711 004 nach Netzknoten 3711 006 von Station 0,000 bis Station 3,331 (Länge: 3,331 km)

3.) von Netzknoten 3711 006 nach Netzknoten 3711 007 von Station 0,000 bis Station 0,997 (Länge: 0,997 km)

4.) von Netzknoten 3711 007 nach Netzknoten 3711 008 von Station 0,000 bis Station 1,266 (Länge: 1,266 km)

5.) von Netzknoten 3711 008 nach Netzknoten 3710 019 von Station 0,000 bis Station 5,573 (Länge: 5,573 km)

6.) von Netzknoten 3710 019 nach Netzknoten 3710 021 von Station 0,000 bis Station 0,724 (Länge: 0,724 km)

(Gesamtlänge 1-6: 15,085 km)

und der Teilabschnitt der **B 65**

7.) von Netzknoten 3710 034 nach Netzknoten 3710 021 von Station 0,000 bis Station 0,488 (Länge: 0,488 km)

gemäß § 2 FStrG zur Landesstraße 590 (Ziffer 1) bzw. zur Landesstraße 593 (Ziffern 2-6) bzw. zur Landesstraße 501 (Ziffer 7) (§ 3 (4) StrWG NRW) abgestuft.

Zur Wahrung des Netzzusammenhangs der Bundesstraßen wird der Teilabschnitt der **L 590**

8.) von Netzknoten 3811 020 nach Netzknoten 3811 029 von Station 0,000 bis Station 1,752 (Länge: 1,752 km)

gemäß § 2 FStrG in Verbindung mit § 8 StrWG NRW zur Bundesfernstraße aufgestuft und wird Bestandteil der B 475.

Die Umstufungen treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Zur Wahrung einer einheitlichen Nummerierung werden die Teilabschnitte der B 65

9.) von Netzknoten 3710 034

über Netzknoten 3710 020

über Netzknoten 3710 040 nach Netzknoten 3710 043 D

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 043:

D - B, B - A, A - D, G - H, I - J, E - F

zur B 481 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 1 - 2

2 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A1-11-24/ 203

Düsseldorf, 17.12.2014

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung Münster-Wolbeck die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 585 alt geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **L 585**

1. von Netzknoten 4112013 O nach Netzknoten 4012 001
Station 3,435 bis Station 3,441 (Länge: 0,006 km)

2. von Netzknoten 4012 001 O nach Netzknoten 4012 039 O
Station 0,000 bis Station 0,128 (Länge: 0,128 km)

3. von Netzknoten 4012 001 O nach Netzknoten 4012 039 O
Station 0,128 bis Station 1,995 (Länge: 1,867 km)

4. von Netzknoten 4012 039 O nach Netzknoten 4012 009 O
Station 0,000 bis Station 0,677 (Länge: 0,677 km)

5. von Netzknoten 4012 0009 O nach Netzknoten 4012 042 O

Station 0,000 bis Station 0,386 (Länge: 0,386 km)

6. von Netzknoten 4012 042 O nach Netzknoten 4012 049 O

Station 0,000 bis Station 1,538 (Länge: 1,538 km)

(Gesamtlänge 1-6: 4,767 km)

mit Wirkung zum 01.01.2015 gem. § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße (Ziffern 3, 5, 6) (§ 3 (3) StrWG NRW) bzw. zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Münster (Ziffern 1, 2, 4) (§ 3 (4) StrWG NRW) abgestuft.

Der Teilabschnitt der **Kreisstraße 36** wird

7. von Netzknoten 4012 062 O nach Netzknoten 4012 048 O

Station 0,079 bis Station 0,635 (Länge: 0,556 km)

mit Wirkung zum 01.01.2015 gemäß § 8 StrWG NRW zur Landestraße 585 (§ 3 (2) StrWG NRW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 2

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

3 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0472901/0001.V

48147 Münster, den 17.12.2014

Die Biogasanlage Hüntrup GmbH & Co. KG, Hanseller Straße 350, 48161 Münster-Nienberge, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münster-Nienberge, Flur 28, Flurstücke 66 und 67 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Erweiterung einer Biogasanlage um einen Gärrestespeicher
- Erweiterung einer Silageplatte
- Austausch des Motors sowie
- Errichtung eines Waschplatzes und
- Erhöhung und Änderung der Inputstoffe

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 3

4 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
Aktenzeichen 500-53. 0061/14/9.3.1.30

45699 Herten, den 23.12.2014

Die Firma ILaS Integrierte Logistik & Service GmbH, hat einen Antrag zur Genehmigung sowie Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 8a, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung des

vorhandenen Lagers um ein Container-Gefahrstofflager in Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 62, Flurstücke 127 und 131 vorgelegt.

Der für Dienstag den **20.01.2015** ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 3 der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 3

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**5 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Stephan Haubold**

Das Polizeipräsidium Münster stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 18.12.2014, Aktenzeichen ZA 1.2.3-57.06.48-Haubold „Waffenverbot gem. § 41 WaffG“) an Herrn Stephan Haubold, geb. 15.12.1983 in Halle, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 62, 48143 Münster gem. § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Haubold ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43 in 48147 Münster, in Raum 70, während der Öffnungszeiten eingesehen oder entgegengenommen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 4

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster